



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seegräben

vom 24. November 2014

---

15.01/35.01

### **Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Seegräben und dem Verein 8607-mobil** Genehmigung

---

#### **Ausgangslage:**

Im Auftrag des Gemeinderates hat die Kommission Alter die Bedürfnisse der älteren Einwohnerinnen und Einwohner erhoben. Aufgrund der Erhebung und einer Veranstaltung haben sich verschiedene relevante Themen wie Mobilität bis ins hohe Alter, Information und Kommunikation, Nachbarschaftshilfe sowie neue Wohnformen für ältere Menschen ergeben. Das Thema „Mobilität bis ins hohe Alter“ konnte dank der Gründung des Vereins 8607-mobil bereits vor einem Jahr mit der Initiierung des Einkaufsbusses aktiv angegangen werden.

In den Legislaturzielen 2014 – 2018 spricht sich der Gemeinderat unter anderem für die Förderung von Machbarkeitsabklärungen und möglichen Projekten zum Thema „Wohnen im Alter“ aus.

#### **Erwägungen:**

Die Gemeinde möchte die Autonomie der älteren Einwohnerinnen und Einwohner möglichst lange sicherstellen und die geplanten Massnahmen auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung abstützen.

Da dies den Zielsetzungen und den Absichten des Vereins 8607-mobil, der aus der Kommission Alter hervorgegangen ist, entspricht und der Verein sich aktuell sehr intensiv mit dem Thema „Wohnen im Alter“ auseinandersetzt, ist es sinnvoll, die zukünftige Zusammenarbeit in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verein zu regeln.

Die Leistungsvereinbarung liegt diesem Beschluss integral bei.

Auf Antrag der Gesundheitsvorsteherin

#### **beschliesst der Gemeinderat:**

1. Den Abschluss der angepassten Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Seegräben und dem Verein 8607-mobil.
2. Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2015 bzw. nach den Beschlüssen des Gemeinderates und der Mitgliederversammlung des Vereins, in Kraft.



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seegraben

vom 24. November 2014

---

### 3. Mitteilung an:

- Gemeindepräsident
- Gesundheitsvorsteherin
- Präsident Verein 8607-mobil (mit separatem Schreiben)
- Finanzvorsteher
- Akten

Namens des Gemeinderates

Die Präsident:

Marco Pezzatti

Der Schreiber:

Heinz Gschwind

versandt am: 28. NOV. 2014



## Vereinsstatuten

Verein **8607-mobil**  
mit Sitz in 8607 Seegräben / ZH

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **8607-mobil** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in: Gemeindeverwaltung, 8607 Seegräben / ZH.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die möglichst lange Sicherstellung der Autonomie älterer Menschen in Seegräben (= Zielgruppe).

Zu diesem Zweck erbringt und/oder organisiert der Verein unter anderem

- Mobilitätsleistungen, zum Beispiel Fahrdienste für ältere Menschen zwecks Einkaufs von Versorgungsgütern
- Kommunikationsplattformen, zum Beispiel Zusammenkünfte und/oder Internet Informationen für die Zielgruppe
- Unterstützung von Ideen und Projekten, welche altersgerechtes Wohnen in Seegräben ermöglichen.

8607-mobil verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt 100 Fr. pro Jahr für Einzelpersonen und Fr. 150 pro Jahr für Haushalte. Dieser Betrag kann an der jährlichen Generalversammlung jeweils angepasst werden.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Versorgungsautonomie älterer Menschen in Seegräben hat. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie zwar außerhalb von Seegräben wohnt, an der Versorgungsautonomie älterer Menschen in Seegräben aber interessiert ist.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung



## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich, auf das Datum der Generalversammlung hin, möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Kalenderquartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.



#### 10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

#### 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution in Seegräben.

#### 15. Inkrafttreten

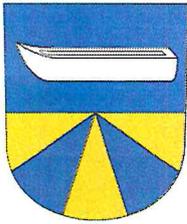
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. Mai 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----  
Der Präsident:

Claude Folly

Der Aktuar:

Andreas Dürst



Verein 8607-mobil

**Entwurf**

## **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

zwischen der

**Politischen Gemeinde Seegräben als Auftraggeberin**  
Nachstehend "Gemeinde" genannt

und dem

**Verein 8607-mobil als Auftragnehmerin**  
Nachstehend „Verein“ genannt

**In der Absicht, die Autonomie der älteren Einwohnerinnen und Einwohner möglichst lange sicherzustellen, treffen die Gemeinde und der Verein die folgende Leistungsvereinbarung:**

**Die Vereinbarung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft**

## **1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Verein.
- Die Leistungsvereinbarung legt die gegenseitigen Pflichten und den Finanzierungsmodus fest.

## **2. Vertragliche Grundlagen**

- Sind die Vereins-Statuten, Grundlagenpapier sowie Ziele und Strategien des Vereins

## **3. Zusammenarbeit**

- 3.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Erfüllung obigen Auftrages partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.
- 3.2. Der Verein beansprucht angemessene Rahmenbedingungen, um seine gemeinnützigen Zielsetzungen anbieten zu können.
- 3.3. Der Gemeinderat delegiert mindestens eine Vertretung in den Vorstand des Vereins.
- 3.4. Der Verein legt dem Gemeinderat jeweils die Jahresziele, den Jahresbericht, Vorschlag und Jahresrechnung zur Einsicht vor.
- 3.5. Im Rahmen der Vereinbarung hat der Verein die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung. Soweit in dieser Vereinbarung keine ergänzenden oder einschränkenden Bestimmungen festgehalten sind, bestimmt der Verein den Rahmen seiner personellen, organisatorischen und finanziellen Richtlinien selbständig.
- 3.6. Weiterführende Leistungen können schriftlich vereinbart werden.

## **4. Finanzielles**

- 4.1. Sitzungsgelder: die Entschädigung für den Vorstand erfolgt nach den gemeindeüblichen Ansätzen und wird Ende Jahr nach Aufwand ausgezahlt.
- 4.2. Projektbeiträge: Anträge für projektbezogene Beiträge können durch die Gemeinderatsvertretung an den Gemeinderat gestellt werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.
- 4.3. Die Rechnungsrevisoren werden gemäss Artikel 10 (Vereinsstatuten) von der Generalversammlung gewählt.
- 4.4. Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate etc. werden in einer separaten Rechnung geführt.

## **5. Änderungen und Auflösung der Vereinbarung**

Änderungen sind im gegenseitigen Einverständnis möglich. Sie werden schriftlich festgehalten.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Wegfall der Vereinbarung bleibt es dem Verein überlassen, ohne diese weiter zu bestehen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine Institution in Seegräben, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt (Vereinsstatuten Artikel 14)

## **6. Gültigkeit**

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2015 durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins vom.....und dem Gemeinderatsbeschluss vom ..... in Kraft.

**Unterschriften:**

Gemeinde Seegräben

Seegräben, .....

.....  
Marco Pezzatti  
Präsident

.....  
Heinz Gschwind  
Gemeindeschreiber

Verein 8607-mobil

Seegräben, .....

.....  
Claude Folly  
Präsident

.....  
Andreas Dürst  
Aktuar

**Anhang:**

Vereinsstatuten

Leitbild des Vereins

Ziele und Strategien des Vereins